

59. 1. Wird zur Anwendung des §. 221 St.G.B.'s im Falle des Verlassens in hilfloser Lage eine unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung zur Obhut oder Fürsorge erfordert, oder genügt eine durch Vertrag übernommene Pflicht?

2. Ist in dem bezeichneten Falle die Strafbarkeit ausgeschlossen, wenn der Hilflose sich gegen die weitere Fürsorge ablehnend verhält?

II. Straffenat. Ur. v. 17. April 1883 g. Ko. II. Gen. Rep. 6551/83.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Der Angeklagte Ko. hatte sich gegenüber dem Ortsvorsteher S. gegen Entgelt verpflichtet, den wegen Krankheit hilflosen Kr. mit seinem Fuhrwerke nach Str. in die Heilanstalt des Landarmenhauses zu schaffen. Während der Fahrt lenkte er von dem nach Str. führenden Wege ab in eine Haide. Hier stieg Kr. unter Beistand des Ko. vom Wagen; aus welchem Grunde, erhellt nicht. Ko. fuhr davon, den Kr. in der Haide zurücklassend.

Aus den Gründen:

Die Revision des Ko., welche Verletzung des §. 221 St.G.B.'s durch irrtümliche Anwendung behauptet, ist nicht begründet.

Unzutreffend ist die Ansicht der Revision, daß Ko. gegen seine vertragmäßige Verpflichtung nur dann verstoßen haben würde, wenn er den Kr., während dieser Fortschaffung verlangte, von der Fahrt ausgeschlossen hätte. Indem er es vertragmäßig übernahm, den kranken und hilflosen Kr. in die Heilanstalt des Landarmenhauses auf seinem Fuhrwerke zu schaffen, übernahm er zugleich die Obhut über denselben während des Transportes und bis zur Erfüllung des Vertrages. Er trat also durch Vertrag in ein rechtliches Verhältnis, welches er widerrechtlich — durch Verlassen des Kr. in hilfloser Lage — nicht lösen durfte, ohne sich nach §. 221 St.G.B.'s verantwortlich zu machen.

Daß diese Pflicht zur Fürsorge nicht unmittelbar aus einer gesetzlichen Vorschrift sich ergibt, sondern auf vertragmäßiger Übernahme beruht, ist für die Anwendbarkeit des §. 221 a. a. D. ohne Bedeutung. Allerdings bestanden in der gemeinrechtlichen Doktrin darüber Zweifel, ob die Aussetzung Hilfloser nur dann strafbar wäre, wenn der Thäter zur Fürsorge nach den Gesetzen verpflichtet gewesen, oder ob eine

vertragsmäßige Verpflichtung zur Fürsorge der gesetzlichen gleichzustellen wäre. Die neueren Gesetzbücher haben sich aber der letzteren Ansicht angeschlossen, so das revidierte Strafgesetzbuch für Sachsen von 1868 Art. 163 und die Strafgesetzbücher für Hessen Art. 286, Nassau Art. 279, Baden §. 261. Auf demselben Standpunkte steht §. 221 R. St. G. B.'s, wie dessen Wortlaut außer Zweifel stellt und die Motive des Entwurfes (S. 111) mit den Worten hervorheben:

„Eine weitere Ausdehnung liegt darin, daß das Vergehen überhaupt von denjenigen begangen werden kann, denen gesetzlich oder aus irgend einem anderen Grunde die Obsorge für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme hilfloser Personen obliegt.“

Die Verpflichtung zur Fürsorge für eine hilflose Person, soweit sie überhaupt besteht, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Fürsorge von Hilflosen nicht beansprucht wird. Gerade in den Fällen vollständiger Hilflosigkeit fehlt solchen Personen häufig die Fähigkeit, einen Willen zu äußern, oder selbst die Möglichkeit des Wollens, und es ist ein innerer Grund nicht ersichtlich, in diesen letzteren Fällen den Schutz des §. 221 a. a. D. zu versagen.

Die Revision legt ferner auf den von ihr als erwiesen hingestellten Umstand Gewicht, daß Kr. sich geweigert habe, den Wagen wieder zu besteigen.

Das erste Urteil erklärt diese Behauptung der Angeklagten nur für unerwiesen, aber nicht für widerlegt, daher die Revision berechtigt erscheint, die Richtigkeit der Behauptung zu unterstellen. Aber auch unter dieser Voraussetzung ist die Ansicht des ersten Richters, daß Ko. den Kr. in hilfloser Lage vorsätzlich nicht habe verlassen dürfen, nicht rechtsirrtümlich. Ist, wie dargelegt worden, die Verpflichtung zur Fürsorge für den Hilflosen von dessen Willen nicht abhängig, so muß die Fürsorge, soweit erforderlich, selbst gegen den ausgesprochenen Willen des Hilflosen eintreten, auch wenn dessen Zustand die freie Selbstbestimmung nicht ausschließt. Freilich wird von einem „vorsätzlichen Verlassen in hilfloser Lage“ nicht die Rede sein können, wenn das Widerstreben des Hilflosen gegen die weitere Fürsorge überhaupt nicht, oder nur unter Anwendung außergewöhnlicher oder gefährlicher Mittel überwinden werden kann. Solche Fälle sind aber nicht behauptet. Die Richtigkeit der Behauptungen des Angeklagten unterstellend, nimmt vielmehr die Strafkammer an, Ko. habe in der Weigerung des Kr.

einen Anlaß gefunden, sich um ihn nicht weiter zu kümmern, also nicht den geringsten Versuch gemacht, den Kr. zum Wiederbesteigen des Fuhrwerkes gütlich zu bestimmen oder mittels Gewalt zu nötigen oder ihm auch nur durch Meldung des Vorfalles im nächsten Orte Hilfe zu verschaffen. In diesem Verhalten konnte ohne Rechtsirrtum der Thatbestand des §. 221 a. a. O. auch unter der Annahme gefunden werden, daß Kr. sich geweigert habe, den Wagen wieder zu besteigen, zumal zur Zeit, da die Weigerung stattgehabt haben soll, Ko. bereits einen Weg eingeschlagen hatte, der, wie er wußte, nicht nach Str. führte.

Unrichtig ist endlich auch die Ansicht der Revision, daß Ko. dem Willen des Kr., den Wagen nicht wieder zu besteigen, habe nachgeben müssen, weil gewaltsamer Zwang nach §. 239 St.G.B.'s strafbar gewesen wäre. Das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Hilfslose zu demjenigen steht, welchem die Fürsorge für ihn obliegt, schließt die Anwendung von Gewalt nicht aus, macht sie vielmehr unter Umständen notwendig. Insofern aber die Vorschrift in §. 221 a. a. O. gewaltsamen Zwang oder Freiheitsentziehung rechtfertigt, fehlt zum Thatbestande des §. 239 wie des §. 240 a. a. O. das Moment der Widerrechtlichkeit. Gesezt also, es hätten die Angeklagten den kranken Kr., um ihn nicht in hilfloser Lage zu lassen, seines Widerstrebens ungeachtet, mit Gewalt wieder auf den Wagen geschafft und bis zur Ablieferung ins Krankenhaus oder an einen Ort, wo der Kranke Hilfe fand, festgehalten, so würden sie sich nicht aus einer der bezeichneten Vorschriften strafbar gemacht haben.